



Fundamente schaffen

Indien

Goods and Services Tax | FAQs



Fragen und Antworten zur Goods and Services Tax

Tillmann Ruppert, Anand Khetan, Rödl & Partner Nürnberg / Pune

Indien vollzog am 1. Juli 2017 mit Einführung der **Goods and Services Tax** („GST“) eine grundlegende Reform seines Umsatzsteuersystems.

Von der GST werden Unternehmen profitieren. Der Internationale Währungsfonds erwartet einen starken Sondereffekt für das ohnehin gute Wachstum der indischen Wirtschaft. Wir sehen allerdings auch, dass die kurze Frist zwischen Verabschiedung der GST-Gesetze bis zu ihrer Einführung, Unternehmen weiterhin vor erhebliche Herausforderungen stellt. Es zeichnen sich ebenfalls offene Fragen und Schwierigkeiten ab. Auf Vereinfachungen wird gehofft.

Was bedeutet die GST für uns?

Die GST ist eine neue indirekte Steuer. Sie führt die gegenwärtigen indirekten Steuern zu einer einheitlichen Steuer zusammen.

Bislang wurde das Steuersystem durch eine Vielzahl von Steuerarten beherrscht. Teils standen sie in Konkurrenz zueinander, teils fielen sie gleichzeitig an. Zu nennen sind unter anderem Central Sales Tax und Value Added Tax auf den Verkauf von Waren, Excise Duty auf die Herstellung von Waren, Service Tax auf die Erbringung von Dienstleistungen, Octroi-Abgaben auf das Verbringen von Waren in einige Städte und viele weitere Steuern. Einen **Großteil** dieser Steuern wird die GST ersetzen und ein **landesweit einheitliches System** schaffen. Sie wird den auf der jeweiligen Handelsstufe geschaffenen **Mehrwert** besteuern und, ähnlich der europäischen Umsatzsteuer, grds. nur den Endverbraucher belasten.

Welche Steuern ersetzt die GST genau und welche bleiben bestehen?

Die GST ersetzt folgende indirekte Steuern:

Steuern auf Ebene des Bundes	Steuern auf Ebene der Bundesstaaten
Central Excise Duty auf die Herstellung von Waren	Value Added Tax und Central Sales Tax auf die Lieferung von Waren
Service Tax auf die Erbringung von Dienstleistungen	Entry Taxes auf die Einfuhr von Waren
Additional Customs Duty („CVD“) auf Importe	Octroi / Local Body Tax auf die Einfuhr von Waren
Special Additional Customs Duty („SAD“) auf Importe	Luxury Tax v.a. auf Hotelleistungen
Verschiedene Abgaben wie Swachh Bharat Cess, Education Cess etc.	Entertainment Tax auf Vergnügungen
Additional Excise Duty auf bestimmte Waren	Purchase Tax auf Käufe von unregistrierten Personen

Parallel zur GST bleiben klassische Einfuhrabgaben in Form des Zolls (**Basic Customs Duty**) bestehen.

Von der GST **nicht** ersetzt wird auch die **Stamp Duty** auf den Verkauf von Grundeigentum und bestimmte Rechtsakte, ferner **Verbrauchssteuern** auf **Strom**, alkoholische Getränke und Tabak.

Ist die GST wirklich eine einheitliche Steuer?

Streng genommen nein. Die GST erfasst **alle Leistungen**, d.h. die Lieferung von Waren und die Erbringung von Dienstleistungen. Das ist eine deutliche Vereinfachung gegenüber dem aktuellen System.

Allerdings unterteilt sie sich in **3 Komponenten**:

- › Central GST (“CGST”) – Steuer der Zentralregierung
- › State GST (“SGST”) – Steuer der Bundesstaaten
- › Integrated GST (“IGST”) – übergreifende Steuer

Welche der 3 Steuern auf eine Leistung Anwendung findet, entscheidet sich nach dem „Ort der Leistung“. Leistungen **innerhalb eines Bundesstaates** unterliegen gleichzeitig der CGST und der SGST. Leistungen **zwischen 2 Bundesstaaten** und Einfuhren **aus dem Ausland** nur der IGST. Die Aufgliederung ist Folge der föderalen Struktur Indiens.

Ort der Leistung	Anzuwendende Steuer
Leistung innerhalb eines Bundesstaates	› CGST › SGST
Leistung zwischen 2 Bundesstaaten	› IGST
Import von Waren	› IGST › Wie bisher: Zoll
Import von Dienstleistungen	› IGST

Grds. ist der Ort der Leistung bei Warenlieferungen der Ort, an dem die Warenbewegung endet. Bei Dienstleistungen ist es der Ort des Leistungsempfängers. Exporte von Waren oder Dienstleistungen sind i.d.R. steuerbefreit.

Wie hoch ist der Steuersatz?

Der Standardsatz der GST liegt bei **28%**, für viele Anlagen / Maschinen und Dienstleistungen bei **18%**. Eine Warentarifnummer (ähnlich dem HS Code) entscheidet über die Einordnung.

Bei Leistungen innerhalb eines Bundesstaates teilt sich der Steuersatz je zur Hälfte in die gleichzeitig anfallenden CGST und SGST auf. Bei Leistungen zwischen 2 Bundesstaaten entfällt er komplett auf die IGST. Die Tatsache, dass bei Leistungen innerhalb eines Bundesstaates mit CGST und SGST 2 Steuern gleichzeitig anfallen, verteuert die Leistung also **nicht**.

Leistungsgruppe	IGST (in Klammern: CGST + SGST)
Exporte	0 %
Wichtige Güter des täglichen Bedarfs	5 % (2,5 % plus 2,5 %)
Vorzugssteuersatz für geförderte Industrien	12 % (6 % plus 6 %)
Anlagen / Maschinen (Standardsatz 1)	18 % (9 % plus 9 %)
Alle weiteren Güter (Standardsatz 2)	28 % (14 % plus 14 %)

Wird damit in Indien alles teurer?

Nein. Bislang beinhaltete bspw. der Kauf einer Ware in vielen Fällen 2 Steuern, Excise Duty auf ihre Herstellung und VAT auf ihre Lieferung. Die GST ersetzt beide Steuern. Unterlag die Herstellung eines Fernsehers bislang beispielsweise einer Excise Duty i.H.v. 12,5 % und sein Verkauf einer VAT i.H.v. 13,5 %, so betrug seine Steuerbelastung rechnerisch 27,7 %. Nach Einführung der GST liegt sie bei 28 %. Bei anderen Waren findet eine Angleichung nach unten statt. Dienstleistungen verteuern sich von derzeit ca. 15 % auf 18 %.

Ist ein Vorsteuerabzug möglich?

Ja. Unternehmer können gezahlte GST als Vorsteuer von der durch sie geschuldeten GST in Abzug bringen. Die GST ist insoweit **dem europäischen System der Umsatzsteuer vergleichbar**. So können produzierende Unternehmen oder Dienstleister die auf etwaige Zukäufe von Waren oder Dienstleistungen gezahlte GST mit der an ihre Abnehmer berechneten und vereinnahmten GST **verrechnen**. Die GST wird damit erst beim Endverbraucher zum Kostenfaktor.

Aufgrund der 3-gliedrigen Struktur der GST gestaltet sich der **Vorsteuerabzug jedoch im Detail komplexer**. Gezahlte CGST kann als Vorsteuer von geschuldeter CGST und IGST, gezahlte SGST als Vorsteuer von geschuldeter SGST und IGST in Abzug gebracht werden. Ein Vorsteuerabzug zwischen CGST und SGST ist nicht vorgesehen. Gezahlte IGST ist von allen Arten der GST, d.h. IGST, CGST und SGST abzugsfähig.

Geschuldete CGST	Geschuldete SGST	Geschuldete IGST
		./ . gezahlte SGST
./ . gezahlte IGST	./ . gezahlte IGST	./ . gezahlte CGST
./ . gezahlte CGST	./ . gezahlte SGST	./ . gezahlte IGST

Aus diesem System wird sich (aufgrund der Tatsache, dass CGST und SCGT immer in gleicher Höhe anfallen) grds. **keine zusätzliche Steuerbelastung** ergeben. Allerdings kann SGST eines Staates A nicht mit SGST eines Staates B verrechnet werden. Zudem ist ebenfalls die staatenübergreifende Verrechnung von CGST Stand 1. März 2018 in Diskussion und die Rechtslage noch nicht geklärt.

Voraussetzung eines Vorsteuerabzugs ist zunächst der Erhalt einer korrekten Rechnung, der Empfang der Leistung und die rechtzeitige Einreichung einer Vorsteueranmeldung („GST

return“). Diese Voraussetzungen überraschen nicht. Erforderlich ist jedoch auch die **tatsächliche Abführung der GST durch den Rechnungssteller**.

Vereinnahmt der Rechnungssteller zwar die ausgewiesene GST, führt sie aber nicht ab, entfällt für den Unternehmer der Vorsteuerabzug. Die digitalen und automatisierten Systeme der Finanzverwaltung werden solche Fälle erkennen. Für Unternehmen bedeutet das ein **erhebliches wirtschaftliches Risiko**, das nur mit einem erhöhten Controlling-Aufwand abgefangen werden kann.

Ein Beispiel bitte!

Ein Produzent in **Gujarat** verkauft Klimaanlage zum Preis von INR 100 an einen Unternehmer in **Maharashtra**. Er wird auf der Rechnung INR 100 plus IGST i.H.v. INR 28 ausweisen. Der Produzent wird die vereinnahmte IGST abzüglich eventueller Vorsteuern (SGST, CGST oder IGST) abführen. Der Erwerber kann IGST i.H.v. INR 28 als Vorsteuer geltend machen.

Spielt der Vorgang **innerhalb Gujarats**, wird der Produzent Klimaanlage zum Preis von INR 100 plus CGST i.H.v. INR 14 und SGST i.H.v. INR 14 auf der Rechnung ausweisen. Der Produzent wird die vereinnahmte CGST abzüglich eventueller CGST-Vorsteuer und die vereinnahmte SGST abzüglich eventueller SGST-Vorsteuer abführen. Der Erwerber kann CGST und SGST i.H.v. jeweils INR 14 als Vorsteuer geltend machen.

Werden Vorsteuerguthaben erstattet?

Nein. Vorsteuerguthaben werden **grundsätzlich nicht erstattet**. Eine Ausnahme gilt für Unternehmen, die entweder Null (z.B. exportierende Unternehmen) oder nur eine im Steuersatz niedrigere Umsatzsteuer schulden (Beispiel: Eingangsumsätze unterliegen einer GST i.H.v. 18%, die Ausgangsumsätze einer GST i.H.v. 28%). Evtl. entstehende Vorsteuerüberhänge müssen daher – wie im bisherigen CENVAT-System – als Guthaben vorgetragen werden.

Es lohnt sich eine **Detailbetrachtung**: Für den Exporteur fällt mit dem System der GST die Steuerbefreiung zugekaufter Leistungen weg (aktuell z.B. „Advance Authorization“). D.h. ein Exporteur wird zunächst GST auf Zukäufe entrichten müssen und kann eine Erstattung erst beim späteren Export beantragen. Für den Cashflow ist das natürlich nachteilig.

Wie soll sich unsere indische Tochtergesellschaft verhalten?

Bereits steuerlich registrierte Unternehmen wurden **automatisch in das neue System überführt**, bestehende **Vorsteuerguthaben** (CENVAT und VAT) übertragen. Registrierungsvorgänge sollten mittlerweile abgeschlossen sein. Für anhängige Steuerverfahren und andere Bereiche sind Übergangsvorschriften vorgesehen.

Nachzuhalten ist bei Einführung der GST in der eigenen Buchhaltung und IT-Infrastruktur. Wir erwarten – Stand 1. März 2018 – in Kürze Änderungen und Vereinfachungen, v.a. bei der Zahl der notwendigen GST-Meldungen und im Bereich des Vorsteuerabzugs.

Betrifft die GST auch ausländische Unternehmen – ohne Präsenz in Indien?

Viele ausländische Unternehmen werden ihre Vertriebskosten in Indien deutlich reduzieren können. **Chancen** sollten nicht ungenutzt bleiben. Bestehende Vertriebswege können neu geplant, Preise mit Vertriebspartnern neu verhandelt und Handelsvertreter gegebenenfalls durch Eigenhändlerstrukturen ersetzt werden.

Im Übrigen bleibt die Situation für ausländische Unternehmen ohne Präsenz in Indien unverändert. Sie müssen keine GST auf Rechnungen für Exporte von Waren oder Dienstleistungen nach Indien ausweisen. Zwar unterliegen an indische Kunden erbrachte Dienstleistungen i.d.R. der GST, jedoch wird sie der Kunde (wie bisher im System der Service Tax) auf Basis der Nettorechnung selbst berechnen und selbst an die Finanzverwaltung abführen (**„rever-**

secharge Verfahren“). Der Kunde sollte den Zahlbetrag auch nicht um die abgeführte GST kürzen.

Auf Vergütungen für Dienstleistungen und Lizenzgebühren fällt in Indien übrigens weiterhin Quellensteuer an. Sie ist jedoch das Abbild der Einkommensteuerpflicht des ausländischen Unternehmens in Indien und damit ein davon vollständig anderes Thema.

Unsere Einschätzung

Mit Einführung der GST wurde eines der weltweit komplexesten Umsatzsteuersysteme **radikal vereinfacht**. Unternehmen können sich wieder stärker auf ihr Geschäft konzentrieren, statt Formulare auszufüllen und Steuermeldungen einzureichen. Viele Vorgänge und Meldungen geschehen **online**, was das Korruptionsrisiko senken wird.

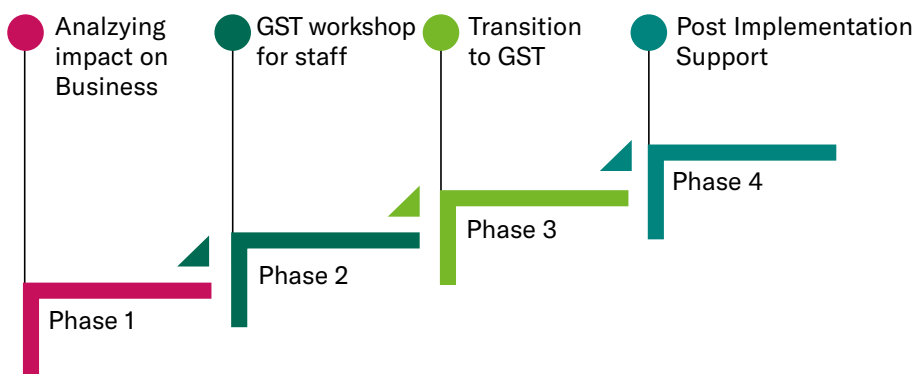
Durch die Einheitlichkeit der neuen Steuer verlieren unklare und umstrittene Rechtsfragen, wie die Bedeutung von „Herstellung“, „Verkauf“, „Erbringung von Dienstleistungen“, ihre Relevanz. Dies reduziert in Teilen der IT-, Software- und Baubranche die **Doppelbesteuerung**.

Die komplexe Struktur der Einfuhrabgaben mit verschiedenen Abgabenarten und jeweils unterschiedlichen Bemessungsgrundlagen wird neu organisiert. Unter dem System der GST unterliegen Einfuhren nur noch dem Zoll und der IGST. **Händlern**, welche importierte Waren weiterverkaufen, steht zum ersten Mal ein **voller Vorsteuerabzug** zu, was zu einer deutlichen Reduktion der Steuerkosten im Vertriebsweg führt. Auch für Dienstleister verbessert sich der Vorsteuerabzug.

Negativ fällt v.a. auf, dass der Vorsteuerabzug von der Steuerehrlichkeit der Lieferanten abhängt. Und natürlich war der enge Zeitplan bis zur Einführung der GST an sich bereits eine Herausforderung. Dies besonders vor dem Hintergrund der sich derzeit abzeichnenden Unklarheiten im Bereich des Vorsteuerabzugs. Für Dienstleister nimmt die Komplexität der Dokumentation und Steuermeldungen zu. Wir hoffen hier auf Vereinfachungen. Für Stromerzeuger ergeben sich aufgrund der weiter nicht vereinheitlichten Stromsteuer zusätzliche Steuerkosten.

Handlungsempfehlung

- › Kontrolle der GST-Einführung in Buchhaltung und IT-Infrastruktur der Tochtergesellschaft. Statuskontrolle Training der Mitarbeiter.
- › Verifizierung der Auswirkungen auf alle Geschäftsvorfälle bzw. Preiskalkulationen.
- › Anpassung der Verträge mit Kunden und Lieferanten.



Weitere Informationen finden Sie in unserem Detailplan.

Ihre Ansprechpartner



Tillmann Ruppert

Rechtsanwalt, Associate Partner
Rödl & Partner Nürnberg

Telefon: +49 (911) 9193 – 3125

E-Mail: tillmann.ruppert@roedl.com



Anand Khetan

Chartered Accountant (Indien),
Associate Partner
Rödl & Partner Pune

Telefon: +91 (0) 20 66 25 – 7102

E-Mail: anand.khetan@roedl.com

Rödl & Partner

Als Rechtsanwälte, Steuerberater, Unternehmens- und IT-Berater und Wirtschaftsprüfer sind wir an 108 eigenen Standorten in 50 Ländern vertreten. Unsere Mandanten vertrauen weltweit unseren 4.500 Kolleginnen und Kollegen.

Rödl & Partner ist seit 2007 in Indien mit rund 120 Kollegen in derzeit 3 eigenen Niederlassungen an den Standorten Pune, Mumbai und Delhi aktiv. Um der wachsenden Nachfrage nach Qualitätsdienstleistungen im Süden des Landes gerecht zu werden, hat Rödl & Partner vor kurzem Büros in Chennai (Tamil Nadu), Bangalore (Karnataka) und Ahmedabad (Gujarat) eröffnet.

Rödl & Partner

Äußere Sulzbacher Str. 100
90491 Nürnberg

Tel.: +49 (911) 9193 – 0

Fax: +49 (911) 9193 – 1900

E-Mail: info@roedl.de

www.roedl.com / www.roedl.de